

BGer 5A_355/2020 vom 5. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_355_2020

FR: TF 5A_355/2020 du 5 juin 2020

IT: TF 5A_355/2020 del 5 giugno 2020

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

5A_355/2020

Verfügung vom 5. Juni 2020

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Herrmann, Präsident,

Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte

1. A._____,

2. B._____ AG,

beide vertreten durch Rechtsanwalt Rolf W. Rempfler,

Beschwerdeführer,

gegen

C._____,

vertreten durch Rechtsanwalt Matthias Gmünder,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Abänderung vorsorgliche Massnahmen,

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 30. März 2020 (ZV.2018.67-K2).

Nach Einsicht

in den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 30. März 2020 betreffend Abänderung der vorsorglichen Massnahmen während des Scheidungsverfahrens,

in die hiergegen von A._____ und der B._____ AG erhobene Beschwerde vom 8. Mai 2020 sowie in das im hierfür eröffneten bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren

5A_355/2020 als vorsorgliche Massnahmen einregistrierte Abänderungsgesuch gleichen Datums,

in die Rückzugserklärung vom 27. Mai 2019 zufolge der gleichentags zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung,

in Erwägung,

dass das Beschwerdeverfahren 5A_355/2020 zufolge Rückzuges durch den Abteilungspräsidenten abzuschreiben ist (Art. 32 Abs. 2 und Art. 71BGG i.V.m. Art. 73 BZP),

dass die - reduzierten - Gerichtskosten den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen sind (Art 66 Abs. 1 und 5 sowie Art. 71 BGG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 BZP),

dass der Gegenseite kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist, weil die Einreichung der Stellungnahme zur aufschiebenden Wirkung und zum Gesuch um vorsorgliche Massnahmen im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren hinfällig wurde und sie mit Kurzschreiben vom 3. Juni 2020 denn auch lediglich den Abschluss der Vereinbarung und die Hinfälligkeit des Beschwerdeverfahrens bestätigt hat,

verfügt der Präsident:

1.

Das Beschwerdeverfahren 5A_355/2020 wird infolge Rückzuges der Beschwerde als erledigt abgeschlossen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.-- werden den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Kantonsgericht St. Gallen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 5. Juni 2020

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Herrmann

Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.